Beschlussvorlage
Nr. 90/2026

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Zentrale Steuerungsunterstützung
Alexander Kast
024639954505
alexander.kast@titz.de

Fachbereichsleitung: Sadderick Thiele

Datum: 13.05.2026

**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen;
hier: Verschiebung des Haushaltsbeschlusses**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Landgemeinde Titz nimmt die Anregung (Anlage zur Sitzungsvorlage Nr. 90/2026) zur Kenntnis. Im Übrigen …

Variante 1:

bestimmt er den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Fachausschuss für die Erledigung der Anregung.

oder

Variante 2:

beschließt der Rat, die Entscheidung über den Gegenstand der Anregung an sich zu ziehen.

a)
Der Rat folgt der Anregung und beschließt:
1. Die Beschlussfassung über den Haushalt und den Haushaltssicherungskonzept wird verschoben.
2. Vor der erneuten Beratung wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt.
3. Der neue Beschlusstermin wird erst nach Auswertung der Beteiligung festgelegt.

oder

b)
Der Rat folgt der Anregung teilweise und beschließt daher wie folgt:
[…]

Im Übrigen beschließt er, die Anregung zurückzuweisen.

oder

c)
Der Rat beschließt, die Anregung zurückzuweisen.

oder

Variante 3:

beschließt der Rat, eine Entscheidung über die Erledigung der Anregung auf die nächste Sitzung des Gemeinderats zu vertagen.

Termin	Beratungsfolge
28.05.2026	Rat

Sachverhalt

Drei Einwohner aus den Ortschaften Hasselsweiler, Höllen und Rödingen übermittelten der Verwaltung am 13. Mai 2026 per E-Mail das als Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügte und mit „Bürgerantrag nach § 24 GO NRW" überschriebene Schreiben. Mit diesem wird eine Beschlussfassung des Rates im Zusammenhang mit den Haushaltsplanberatungen beantragt und unter „Verschiebung des Haushaltsbeschlusses" benannt.

Den Inhalt des Schreibens qualifiziert die Verwaltung als Anregung im Sinne von § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wenngleich mit diesem ein Antrag gestellt wird. Denn die von den Einwohnern in Bezug genommene Regelung, namentlich § 24 GO NRW, regelt gerade auch Anregungen. Darüber hinaus fehlt es dem vorbenannten Schreiben ganz offensichtlich an den erforderlichen Voraussetzungen eines Bürgerantrags im Sinne von § 25 GO NRW, weil schon das erforderliche Quorum nach § 25 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GO NRW nicht erfüllt ist. Das Schreiben enthält lediglich die namentliche Erwähnung der drei einreichenden Einwohner.

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 GO NRW haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnen, unter anderem das Recht, sich einzeln in Textform nach § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Anregungen in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Das Nähere regelt § 8 Hauptsatzung der Landgemeinde Titz (Hauptsatzung); vgl. § 24 Abs. 2 GO NRW. Hiernach bestimmt der Rat für die Erledigung von Anregungen den jeweils zuständigen Fachausschuss, wobei das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung bildet, an sich zu ziehen, unberührt bleibt (sog. unechte Delegation), § 8 Abs. 4, 6 Hauptsatzung.

In der Sache selbst stehen dem Rat nach verwaltungsseitiger Auffassung jeweils folgende Entscheidungsmöglichkeiten offen:

a) Der Rat könnte die Erledigung der Anregung an den zuständigen Fachausschuss gemäß § 8 Abs. 4 Hauptsatzung delegieren (Beschlussvorschlag zu Variante 1). Für das weitere Verfahren der Erledigung der Anregung gälte § 8 Abs. 5 Hauptsatzung.
b) Der Rat könnte von seinem Rückholrecht gemäß § 8 Abs. 6 Hauptsatzung Gebrauch machen und die Anregung in eigener Zuständigkeit erledigen (Beschlussvorschlag zu Variante 2). Im Rahmen dieser Erledigung ist die Voraussetzung einer inhaltlichen Befassung mit der Anregung zu prüfen, wobei diese Voraussetzungen nach verwaltungsseitiger Auffassung sämtlich erfüllt ist:
 - Die Einwohner, die das entsprechende Schreiben der Verwaltung übermittelten, wohnen jeweils seit mindestens drei Monaten in der Landgemeinde Titz und das Schreiben wahrt die Textform im Sinne von § 126b BGB.
 - Weiter betrifft die Anregung nach Auffassung der Verwaltung jeweils Angelegenheiten der Gemeinde, also der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG. Dies gilt, weil der kommunale Haushalt dadurch tangiert ist. Dabei sind die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung des gemeindlichen Haushalts eine Aufgabe (ausschließlich) der Landgemeinde Titz.
c) Auch eine Vertagung bleibt dem Rat freilich unbenommen, um sich sodann in der nächsten Sitzungsrunde erneut mit der Anregung zu befassen (Beschlussvorschlag zu Variante 3).

Die Antragsgegenstände werden verwaltungsseitig wie folgt eingeordnet:
Nach der durch den Rat der Landgemeinde einstimmig beschlossenen Hauptsatzung (dort § 7) sind Einwohnerversammlungen grundsätzlich möglich; allerdings bedarf es hierzu eines Ratsbeschlusses (ebenfalls § 7). Die Verwaltung ist also nicht befugt, auf eigene Initiative und ohne einen solchen Ratsbeschluss zu entsprechenden Veranstaltungen einzuladen. Im Rahmen der nur beim Gemeinderat liegenden Kompetenz kann dieser also über die Durchführung einer entsprechenden Veranstaltung entscheiden.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☐ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen